



Digitale Transformation – alte und neue Anforderungen des Datenschutzrechts

SSW Schneider Schiffer Weihermüller

München, 2. Juni 2016

AGENDA

- (1) Aktueller Stand: Safe Harbour / Privacy Shield
- (2) Update zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

AGENDA

- (1) Aktueller Stand: Safe Harbour / Privacy Shield
- (2) Update zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? 1

AKTUELLE RECHTSLAGE

- ▣ EuGH vom 6.10.2015 (Rs. C-362/14)
- ▣ RL 95/46 EG: Datenübermittlung in ein Drittland nur bei Gewährleistung eines „angemessenen Schutzniveaus“
- ▣ Feststellung des angemessenen Schutzniveaus auf der Grundlage innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen
 - Safe Harbor (EuGH kassiert Kommission 2000/520/EG wegen fehlender Feststellung und Beschränkung auf Safe-Harbor-Regelungen)
 - (P) Freiwilligkeit
 - (P) Vorrang der nationalen Sicherheit und nationaler Gesetze

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? 2

RECHTSFOLGE

- ▣ Entscheidung der Kommission vom 26.07.2000 ist ungültig
- ▣ Wegfall wichtiger Grundlage für den Datenverkehr EU-USA
- ▣ Übergangsfrist bis Ende Januar 2016 wurde aber für zulässig erachtet

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? ₃

STATUS

- ▣ 02.02.2016 Ankündigung „Privacy Shield“ mit Abschluss in den „nächsten Wochen“
- ▣ 29.02.2016 Vorlage des Entwurfs für Privacy Shield durch die EU-Kommission („Adäquanzentscheidung“) zusammen mit Schreiben der US-Regierung („Zusicherungen“)
- ▣ Formaler Prozess zum Inkrafttreten des Abkommens: Ausschussverfahren nach Artikel 31 der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) vor Verabschiedung des Privacy Shield durch die EU-Kommission
- ▣ Aktuell ausstehend ggf. noch im Juni: Entscheidung des Art. 31-Ausschusses (Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten unter Vorsitz der EU-Kommission) ob
 - ▣ Zustimmung (Privacy Shield erreicht ein angemessenes Datenschutzniveau) oder
 - ▣ Veto (kein sicheres Drittland)

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? 4

STATUS

- ▣ Statt Rechtssicherheit heftige Debatte: Inhalt ungeklärt (insbesondere Datenzugriff); Rechtscharakter offen; sinnlos ohne Reform der US-Geheimdienste u.v.m.
- ▣ 13.03.2016 offener Brief zivilgesellschaftlicher Gruppen an Art. 29 Datenschutzgruppe und US-Regierung mit Forderung weitreichender Nachbesserungen am „Privacy Shield“
- ▣ 13.04.2016 Arbeitspapier der Artikel-29 Datenschutzgruppe (Vertreter nationaler Datenschutzbehörden): „Ja, aber...“ ; Forderung wesentlicher Nachbesserungen
- ▣ 26.05. EU-Parlament: Resolution für Nachbesserungen (nicht bindend)

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? 5

STATUS: „SAFE-HARBOR 2.0“



„They put ten layers of lipstick on a pig“ – Max Schrems via Twitter über Privacy Shield

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? 6

STATUS - ZUSAMMENFASSUNG

- ▣ Klarer Auftrag an die EU-Kommission zur Umsetzung von Änderungen
- ▣ Auswirkung gravierend: Aktuell keine sichere Rechtsgrundlage für den transatlantischen Datenaustausch
- ▣ Auch die Ausweidlösung über EU-Standardklauseln wird sich kaum halten lassen (aktuell: Ankündigung der irischen Datenschutzbehörde zur Prüfung!)
- ▣ Enorme wirtschaftliche Bedeutung einer verlässlichen Rechtsgrundlage
 - ▣ Große Abhängigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen vom freien Datenverkehr (> 60% basieren auf Safe-Harbor)
 - ▣ Weltweit größtes Datentransportvolumen zwischen USA / EU
 - ▣ US und EU Wirtschaft > 50 % des globalen BIP

EU/DE-Cloud trotz „Privacy Shield“? 7

FAZIT

→ **EU/DE-Cloud gerade wegen Privacy Shield**

AGENDA

(1) Aktueller Stand: Safe Harbour / Privacy Shield

(2) Update zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ₁

SACHSTAND

- ▣ Abschluss des Trilogs im Dezember 2015 (unter Beachtung EuGH zu Safe Harbor)
- ▣ DS-GVO löst EG-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG ab
- ▣ Inkrafttreten: 2 Jahre und 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt
- ▣ 14.04.2016 Verabschiedung der DS-GVO durch das EU-Parlament
- ▣ 04.05.2016 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
- ▣ **Stichtag: 25.05.2018** (0.00 Uhr)
- ▣ Unmittelbare (!) Geltung in den Mitgliedsstaaten nach Ende der Übergangsfrist

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ₂

EINORDNUNG

- Paradigmenwechsel: Verordnung statt Richtlinie
- ▣ EU-Verordnung mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedsstaaten
- ▣ Keine nationalen Umsetzungsakte erforderlich
- ▣ Anwendungsvorrang vor nationalen Gesetzen
- ▣ Ausnahme Öffnungsklauseln
- ▣ Auslegung nach europäischem Maßstab

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ₃

ZIEL

- Modernisierung und Vereinheitlichung des Datenschutzes in Europa!

ABER

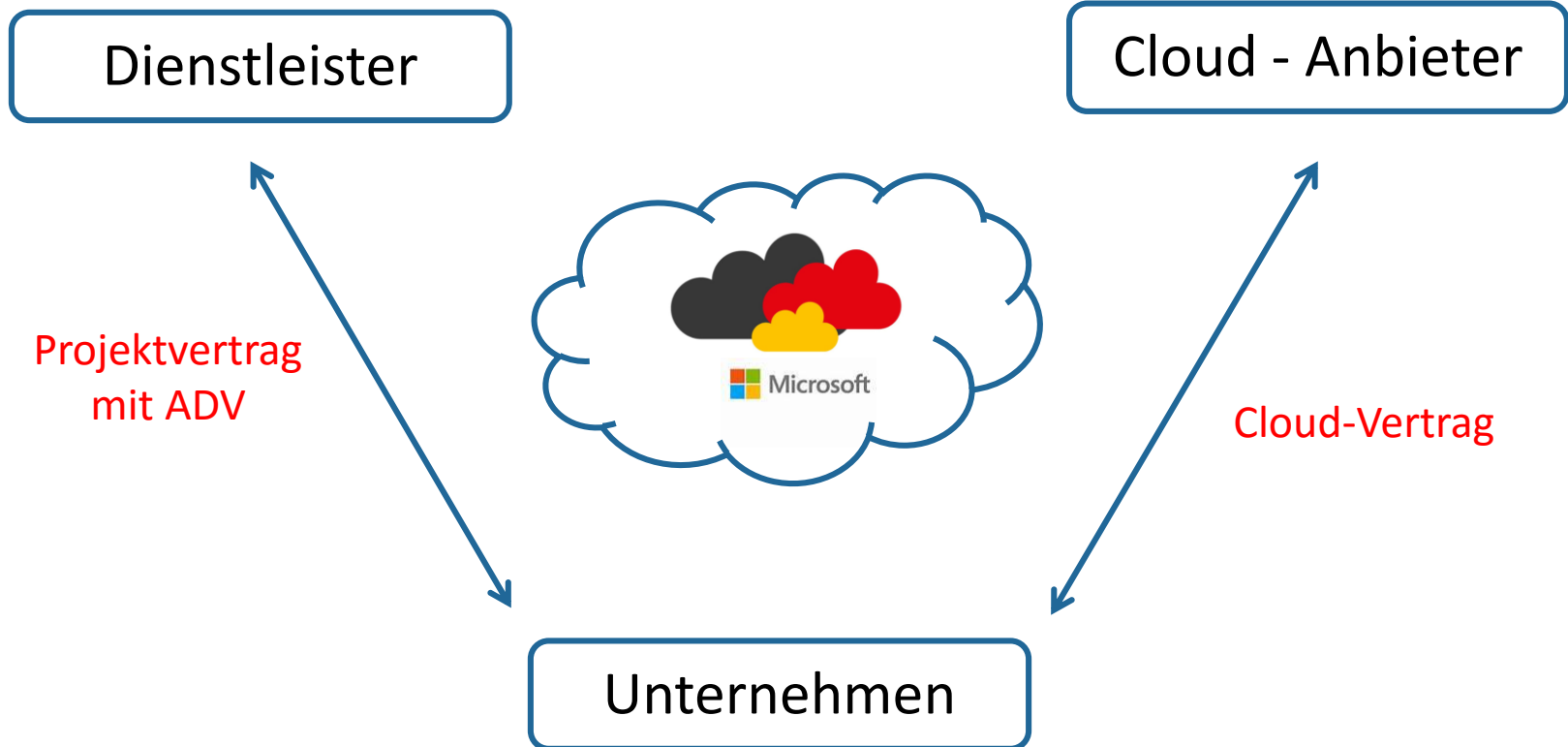
- Zielerreichung fraglich
- ▣ Zahlreiches ist unklar und auslegungsbedürftig
- ▣ Zahlreiche Öffnungsklauseln die Mitgliedsstaaten abweichende Regelungen erlauben
- ▣ Daher keine Vollharmonisierung
- ▣ Zahlreiche Abschwächungen und Änderungen in letzter Minute
- ▣ Für Deutschland wohl Abschwächung des Datenschutzniveaus

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? 4

KERNPUNKTE

- ▣ Marktortprinzip (Geltung auch für Nicht-EU-Unternehmen)
- ▣ Ausbau der Rechte der Betroffenen (Recht auf Datenportabilität)
- ▣ Höhere Anforderungen an transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Rechtsausübung
- ▣ Strengere Zweckbindung („festgelegt, eindeutig, legitim“; Einschränkung Big Data)
- ▣ Stärkung des Prinzips der Datensparsamkeit (Technikgestaltung, Voreinstellungen)
- ▣ Schnellere Reaktionszeiten (72 Stunden!)
- ▣ Höhere Bußgelder (bis zu 20 Mio oder 4% weltweiter Vorjahresumsatz)
- ▣ Zentrale Aufsichtsbehörde in jedem Mitgliedsstaat („one-stop-shop“)

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ₅



EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? 6

AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG ART. 28 FF EU-DSGVO

- ▣ Grundsätzlich „Leitbild“ wie bisher § 11 BDSG
- ▣ Neu: Anwendungsbereich EU-DSGVO auch Datenverarbeitung im Auftrag auch außerhalb der EU (Art. 3 Abs. 1 EU-DSGVO)
- ▣ Aber grundsätzlich EU-Vertreter erforderlich bei Einsatz eines Verarbeiters außerhalb EU (Art. 27); gilt auch für „Tracking“ und „Profiling“ (Ausnahmen möglich)
- ▣ Verarbeiter wird selbst „Verantwortlicher“ bei Verstoß gegen Weisungen! (Art. 28 Abs. 10 EU-DSGVO)
- ▣ Im Grundsatz aber Verantwortlichkeit des „Verantwortlichen“ für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
- ▣ „Verantwortlich“ können auch mehrere sein („Joint-Control“) Art. 26 EU-DSGVO

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? 7

ADV- VERTRAGSINHALTE ART. 28 ABS.3 EU-DSGVO

- ▣ Gegenstand und Dauer
- ▣ Art und Zweck der Verarbeitung
- ▣ Art der personenbezogenen Daten & Kategorien von betroffenen Personen
- ▣ Umfang der Weisungsbefugnisse (dokumentierte Weisung erforderlich)
- ▣ Verpflichtung der zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit
- ▣ Sicherstellung von technischen & organisatorischen Maßnahmen
- ▣ Hinzuziehung von Subunternehmern nur bei gesonderter schriftlicher Genehmigung
- ▣ Unterstützung des Verantwortlichen bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? 8

ADV- VERTRAGSINHALTE ART. 28 ABS.3 EU-DSGVO

- ▣ Unterstützung des Verantwortlichen bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- ▣ Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung
- ▣ Kontrollrechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Duldungspflichten des Auftragsverarbeiters
- ▣ Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen zu informieren, falls eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? 9

ADV- VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEIT ART. 30 ABS. 1

- Verzeichnis **aller** Verarbeitungstätigkeiten in der Zuständigkeit des Verantwortlichen
- ▣ Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des DSB
- ▣ Zwecke der Verarbeitung
- ▣ Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Datenkategorien
- ▣ Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen zu informieren, falls eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt
- ▣ Kategorien von Empfängern
- ▣ Übermittlungen in Drittländer
- ▣ Wenn möglich, Lösungsfristen und TOMs

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ₁₀

ADV- VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEIT ART. 30 ABS.2

- Verzeichnis **aller** Verarbeitungstätigkeiten in der Zuständigkeit des Verarbeiters
- ▣ Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des DSB
- ▣ Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden
- ▣ Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Datenkategorien
- ▣ Übermittlungen in Drittländer
- ▣ Wenn möglich, Lösungsfristen und TOMs

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ¹¹

ADV- VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEIT

Verzeichnis **aller** Verarbeitungstätigkeiten in der Zuständigkeit des Verarbeiters

- ▣ Schriftlich oder elektronisch
- ▣ Ggf. Herausgabe an die Aufsichtsbehörde
- ▣ Grundsätzlich erst ab 250 Mitarbeiter, sofern nicht
 - Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen
 - Verarbeitung „nicht nur gelegentlich erfolgt“
 - Verarbeitung besonderer Datenkategorien Art. 9 Abs. 1

EU-Datenschutz-Grundverordnung was ändert sich? ¹²

FAZIT

→ Handlungsbedarf der Unternehmen

- ▣ Zeithorizont knapp zwei Jahre
- ▣ Umfang (!) 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe plus nationale Ausgestaltungen
- ▣ Vorausschauende Anpassung von Geschäftsabläufen und Dokumenten (insbesondere Datenschutzerklärungen mit Informationspflichten)
- ▣ Hoher Vorbereitungs- und Implementierungsaufwand bei Kundendaten
- ▣ Risikoabschätzung und –evaluation
- ▣ Verbesserung interner Abläufe (Meldefristen!); Schulungen

Links

VERÖFFENTLICHUNG EU-DSGVO IM AMTSBLATT (VOLLTEXT MIT ERWÄGUNGSGRÜNDEN)

[HTTPS://WWW.DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG.EU/WP-CONTENT/UPLOADS/2016/05/CELEX_32016R0679_DE_TXT.PDF](https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/wp-content/uploads/2016/05/CELEX_32016R0679_DE_TXT.PDF)

ENTWURF PRIVACY SHIELD

[HTTP://EC.EUROPA.EU/JUSTICE/DATA-PROTECTION/FILES/PRIVACY-SHIELD-ADEQUACY-DECISION_EN.PDF](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-decision_en.pdf)

STELLUNGNAHME DER ART. 29 DATENSCHUTZGRUPPE ZU PRIVACY SHIELD

[HTTPS://WWW.LDA.BAYERN.DE/MEDIA/WP238_EN.PDF](https://www.lda.bayern.de/media/wp238_en.pdf)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Danielle Hertneck

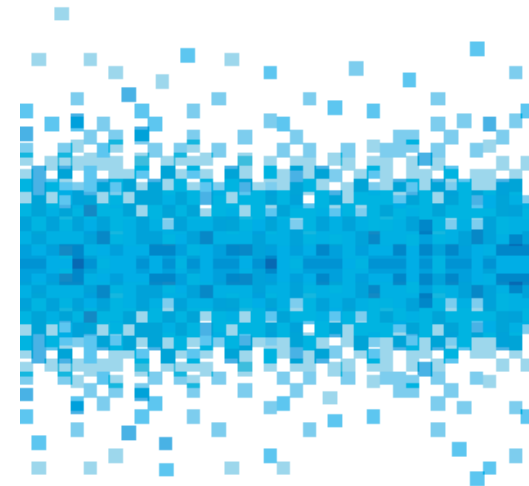
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Telefon: +49 (89) 54 359 – 100
Fax: +49 (89) 54 349 – 170
E-Mail: danielle.hertneck@ssw-muc.de

IT-Projekte
Vertragsrecht
Outsourcing
Datenschutz
und IT-Sicherheit
Wettbewerbsrecht
Markenrecht
Urheberrecht



www.ssw-muc.de